

## Novelle Agrarstatistikgesetz

---

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Referentenentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 12. November 2018

Berlin, Januar 2019

---

Das bestehende Agrarstatistikgesetz hat sich in seinen Grundzügen nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes bewährt. Die jetzt vorgesehene Anpassung des Agrarstatistikgesetzes an aktuelle Vorschriften des Unionsrechts sowie geplante national motivierte Datenerhebungen müssen sich zum einen auf notwendige Informationserfordernisse beschränken und zum anderen die Erhebungspflichtigen durch umfassende Nutzung von Verwaltungsdaten entlasten. Unter diesen Gesichtspunkten fordert der Deutsche Bauernverband im Referentenentwurf zur Novellierung des Agrarstatistikgesetzes eine Reihe von Nachbesserungen.

Bei der Feststellung der Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten sollte zwingend über Verwaltungsdaten erfolgen.

Nach § 27 (Erhebungsart und Erhebungsmerkmale) Absatz 1 Nummer soll „bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe“ erhoben werden. Das Unionsrecht sieht erstmals verpflichtend die Erhebung dieses Merkmals vor. Nicht verpflichtend ist dagegen im Falle der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe die Angabe von Name und Anschrift des Unternehmens, das einen beherrschenden Einfluss auf den Betrieb ausübt. Dies würde auch nach BMEL-Einschätzung einen erheblichen zusätzlichen, rein national bedingten Verwaltungsaufwand mit sich bringen und aus berufsständischer Sicht nur zu mageren Erkenntnisgewinnen führen. Aus diesen und auch datenschutzrechtlichen Gründen fordert der Deutsche Bauernverband, es bei der durch EU-Recht vorgegebenen Fragestellung zu belassen.

Die in § 27, Absatz 1 Nummer 8d vorgesehene national begründete Erfassung von Einhufern sollte, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nicht weiter differenziert werden.

Der in § 27 Absatz 1 Nummer 13b und 13c vorgesehene Fragenkomplex zu den Pachtpreisen stellt hohe Anforderungen an die Erhebungspflichtigen. Gleichwohl sind die Pachtpreise und ihre

Entwicklung von großem Interesse für Praxis und Politik. Im Gegensatz zu früheren Erhebungen sollen nach dem vorliegenden Referentenentwurf die von Familienangehörigen oder Verwandten gepachteten Flächen bei der Angabe der Pachtentgelte mit berücksichtigt werden. Auch wenn diese Vorgehensweise der von EUROSTAT erstellten gemeinsamen Methodologie zur Erhebung von Preisen und Pachten landwirtschaftlicher Flächen vom Februar 2017 (Common Methodology on Land Prices and Rents) entspricht, sieht der Deutsche Bauernverband den hieraus gewonnenen Erkenntnisgewinn als äußerst fragwürdig an. Das gilt auch für den Fall, dass die „Familienpachten“ nicht extra ausgewiesen werden, sondern in die „Pachten insgesamt“ einfließen. Die Erfassung von Pachtpreisen sollte sich vielmehr auf Fremdпachten (Durchschnittspachten und Neupachten) nach Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen beschränken. Priorität sollte aber die Nutzung von Länderverwaltungsdaten auf Basis des Landпachtverkehrsgesetzes haben. Darauf muss das neue Agrarstatistikgesetz, gegebenenfalls mit Unterstützung des anstehenden Bürokratieabbaugesetzes III, ausgerichtet werden. Verwaltungsdaten können hier die primärstatistische Erhebung nicht nur ersetzen, sondern den Bedarf an derartigen Informationen aktueller und stetiger befriedigen.

Der in § 27 Absatz 1 Nummer 15 wiedergegebene Merkmalskomplex zur Hofnachfolge sollte zwecks Vergleichbarkeit möglichst wie Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 erhoben werden. Die Ergebnisse aus diesem Fragenbereich sind ein wichtiger Indikator für den zukünftigen Verlauf des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Wie im Gesetzentwurf vorgesehen kann auf die „Mitarbeit des Hofnachfolgers“ als Erhebungskriterium verzichtet werden, nicht aber auf die Frage nach der Berufsbildung des Hofnachfolgers.

Auf Basis von Unionsrecht soll nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 die Arbeitszeit Dritter für den Betrieb erhoben werden. Für den Deutschen Bauernverband ist wichtig, dass dazu nicht nur die Arbeitszeit von Lohnunternehmern sondern auch die Arbeitszeit gehört, die über Maschinenringe in die Betriebe eingebracht werden.

Wie bereits in früheren Erhebungen sieht das Unionsrecht nur die Erfassung unterschiedlicher Einkommenskombinationen vor, die im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs selber ausgeübt werden. Um die tatsächlich innerhalb der Landwirtschaft praktizierten Einkommenskombinationen vollständiger als bislang zu erfassen, sollen nach dem Referentenentwurf gemäß § 27 Absatz 2 Nummer Buchstabe b nun auch solche Einkommenskombinationen erhoben werden, die in Form rechtlich selbständiger Gewerbebetriebe des Betriebsinhaberehepaars ausgeübt werden.

Der Deutsche Bauernverband will hier sichergestellt wissen, dass es sich wie bei den Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb (Buchstabe a) ausschließlich um landwirtschaftsnahe Gewerbebetriebe handelt (Tourismus, Forstwirtschaft, Lohnunternehmen, Direktvermarktung, Pensions- und Reitsportpferdehaltung, Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien).

Dem Referentenentwurf zufolge soll die Agrarstrukturerhebung 2020 gemäß § 27 Absatz 2 Buchstaben 7, 8 und 9 auch der Erhebung von Daten dienen, um eine ausreichende Datengrundlage zu Emissionen von Klimagasen bzw. der Emissionen von Ammoniak aus landwirtschaftlichen Quellen zu sichern. Begründet wird dieser enorme zusätzliche Erhebungsaufwand mit der Treibhausgasberichterstattung, für die Berichtspflichten sowohl nach europäischem als auch internationalem Recht bestehen würden. Der Deutsche Bauernverband warnt jedoch davor, dass das grundsätzlich nachvollziehbare Interesse an den Daten zur Emissionsberichterstattung nach der NEC-Richtlinie mit zu großer Akribie umgesetzt wird. Der Deutsche Bauernverband fordert unter Einbindung des Normenkontrollrates dazu auf, Alternativen zur Erfüllung der europäischen und internationalen Berichtspflichten vorzulegen und zu bewerten. Der Deutsche Bauernverband weist ferner darauf hin, dass mit derartigen detaillierten Fragestellungen nicht nur der Erfüllungsaufwand für die Erhebungspflichtigen extrem erhöht wird. Es besteht auch die Gefahr, dass Landwirte statistischen Erhebungen zunehmend misstrauen, weil sie als Instrument der Kontrolle gesehen werden. Im Einzelnen: Zur Entlastung der Erhebungspflichtigen sollten unter anderem Daten aus der Wirtschaftsdüngerverbringungsstatistik verwendet werden. Buchstabe 8e kann entfallen, wenn in Buchstaben 8b und 8c die Flächenangaben mit abgefragt werden. Bei den Buchstaben 8b und 8c sollte beim verwandten Begriff „Kulturarten“ nur zwischen Acker- und Grünland unterschieden werden.

Nach § 33 Absatz 1 soll die Strukturerhebung der Forstbetriebe ausschließlich unter Verwendung solcher Daten erst dann durchgeführt werden, wenn Daten zur Betriebsgrößenstruktur der Waldfläche bundesweit in Verwaltungsdaten in ausreichender Qualität vorliegen. Auf die „letzten Bundesländer“ zu warten, um die Verwendung von Verwaltungsdaten nutzen und die Erhebungspflichtigen entlasten zu können, ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbänden zu wenig ambitioniert. Vielmehr sollen die Bundesländer im Zuge der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes und des anstehenden Bürokratieabbaugesetzes III dazu übergehen, ausschließlich harmonisierte Verwaltungsdaten zu verwenden. Zu den geforderten Verwaltungsdaten sollten aus agrarstrukturellen Gründen heraus auch Angaben zu den Kurzumtriebsplantagen gehören.

Die jährlich durchgeführte Bodennutzungshaupterhebung ist Bestandteil der Agrarstrukturerhebung 2020 (§ 27 Absatz 1 Buchstabe 6). Der Deutsche Bauernverband fordert hier die vereinfachte Nutzung von InVeKoS-Daten für die Bodennutzungshaupterhebung durch länderübergreifend harmonisierte und an die EU-Statistikanforderungen angepasste InVeKoS-Bodennutzungs-codes. Die Harmonisierung der InVeKoS-Flächennutzungskategorien und ihre Anpassung an die statistischen Anforderungen sollte in die Novellierung des Agrarstatistikgesetzes mit aufgenommen werden.

Da das Agrarstatistikgesetz nur grundsätzlich die Erhebungsmerkmale beschreibt, kommt der Ausgestaltung der Merkmale im Erhebungsbogen eine große Bedeutung zu. Der Deutsche Bauernverband legt Wert deshalb darauf, bei der Entwicklung des Erhebungsbogens angehört zu werden.